

Gemeinde IMMENDINGEN
Landkreis Tuttlingen

2. S a t z u n g
zur Änderung der Abfallsatzung
vom 17.12.1990

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), der §§ 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) - jeweils in der gültigen Fassung - hat der Gemeinderat der Gemeinde Immendingen am 28.06.2021 folgende Satzungsänderung beschlossen:

1. Der § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9
Benutzungsgebühren

- (1) Für die Anlieferung von Erdaushub beträgt die Gebühr je Kubikmeter 15,00 €. Für die Kleinanlieferung von bis zu 1 m³ Erdaushub beträgt die Gebühr je Anlieferung 20,00 €.
- (2) Soweit die Entsorgung angelieferter Abfälle einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den Gebühren nach Abs. 1 Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen des angelieferten Aushubmaterials erforderlich sind, gehen die Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich erhoben.

2. Diese Satzung tritt am 05.07.2021 in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Immendingen, 28.06.2021

gez.
Manuel Stärk
Bürgermeister